



# Stadtteiffonds Nordertor

## Förderkatalog für soziale Projekte

Die Stadt Nienburg/Weser richtet im Stadtteil Nordertor einen Stadtteiffonds für die Förderung sozialer Projekte ein. Ziel der Förderung ist die Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der lokalen Akteure des Stadtteils Nordertor, Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements zur Vitalisierung des Stadtteils, Ausgestaltung des Stadteillebens und die Gestaltung des öffentlichen Raumes. Aus den Mitteln des Stadtteiffonds können eigene Projekte der Gemeinwesenarbeit im Quartier durchgeführt und beantragte Projekte, Aktionen und Veranstaltungen Dritter gefördert werden.

Grundlage der Förderung sind die Regelungen dieses Förderkataloges.

### 1. Zusammensetzung des Fonds

Die im Stadtteiffonds zur Verfügung stehenden Mittel werden durch Aktionen des Stadtteilbeirates Nordertor und seinen Arbeitsgruppen mit Unterstützung des Stadtteilhauses Nordertor sowie durch nicht zweckgebundene Spenden finanziert. Die Verwaltung des Stadtteiffonds erfolgt über die Stadt Nienburg/Weser.

### 2. Gegenstand der Förderung

Das Fördergebiet ist das Gebiet des Stadtteils Nordertor gemäß anliegender Karte. Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im Stadtteil beitragen. Andere Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig einzusetzen.

Förderzweck

Die mit Mitteln aus diesem Fonds geförderten Projekte dienen dem Zweck

- die Stadteilkultur zu beleben
- nachbarschaftliche Kontakte und Kommunikation im Stadtteil zu stärken
- Begegnungen zu ermöglichen

- den Zusammenhalt im Stadtteil zu stärken
- lokale Beschäftigung zu fördern
- Selbsthilfe und Eigenverantwortung zu fördern
- die Identifikation mit dem Stadtteil zu stärken

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur im Nordertor, insbesondere Angebote für Kinder Jugendliche, Senioren und Familien
- Begegnungs- Bildungs- Bewegungs- Gesundheits- und Kulturangebote
- Mitmachaktionen/öffentliche Feste/öffentliche Veranstaltungen
- Maßnahmen zur Verbesserung des Images
- Kunst im öffentlichen Raum
- Workshops für Bewohner\*innen des Nordertors
- Verschönerungsaktionen
- Anschaffungen, Sachkosten, kleinere Investitionen
- Unterstützung von Gruppenaktivitäten
- interkulturelle Angebote

### **3. Förderungsbedingungen**

3.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Projekte

- Maßnahmen im/für den Stadtteil Nordertor bzw. Angebote für Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Nordertors zum Inhalt haben.
- gemeinnützig sind bzw. dem Allgemeinwohl dienen.
- nicht der privaten Wertschöpfung oder Einzelinteressen dienen.
- bis Ende des folgenden Kalenderjahres umgesetzt werden.
- noch nicht begonnen wurden.
- in sich abgeschlossen sind, Folgekosten sowie laufende Betriebs- und Sachkosten sind nicht zuwendungsfähig.

3.2 Antragsstellerinnen und Antragssteller

Stadtseitig können Projekte der Gemeinwesenarbeit im Quartier zur Förderung vorgeschlagen werden. Hierbei handelt es sich um Projekte, für die keine oder keine ausreichende andere Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Antragsberechtigte Dritte sind Bewohnerinnen und Bewohner, Vereine, Verbände oder Interessengemeinschaften des Stadtteils Nordertor und lokale Akteure und Institutionen.

#### **4. Entscheidungsgremium**

Das Entscheidungsgremium setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- des Stadtteilbeirates und der AG Stadtteifonds (3 Mitglieder)
- der Verwaltung (1 Mitglied)
- des Quartiersmanagements (1 Mitglied).

Es besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Entscheidung über die Anträge reicht eine einfache Mehrheit des Gremiums aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Das Gremium entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Mittelfreigabe aus dem Stadtteifonds im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Bei Eilbedürftigkeit kann der Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Stadtteilbeirat Nordertor wird über die bewilligten Projekte und Maßnahmen unterrichtet.

#### **5. Höhe der Förderung**

- Städtische Projekte der Gemeinwesenarbeit im Quartier können bis zu 100 % finanziert werden.
- Die Förderung der Maßnahmen und Projekte Dritter wird in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 60 % gewährt, maximal 500 €.

#### **6. Antragsverfahren**

Der Antrag ist schriftlich einzureichen bei der Stadt Nienburg/Weser, Sachgebiet 52. Dem formlosen Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zum verantwortlichen Antragssteller\*in/Projektträger\*in mit Bankverbindung
- Projektbeschreibung mit Zweck und Ziel
- Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Nachweis der Übernahme des Eigenanteils
- Datum des Projektbeginns und voraussichtliche Dauer des Projekts
- Förderanträge, die für das selbe Projekt bei anderen Stellen gestellt werden, sind zwingend aufzuführen

#### **7. Projektdurchführung und Abrechnung**

Mit dem Projekt kann nach Antragstellung begonnen werden. Die Durchführung des Projektes erfolgt auf eigenes Risiko. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Projektes ist der Nachweis über die Mittelverwendung in Form einer Auflistung mit beigefügten Rechnungsbelegen einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Förderbetrag auf das angegebene Bankkonto ausgezahlt. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Im begründeten Einzelfall kann eine Abschlagszahlung vor Abrechnung vereinbart werden.

## **8. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit**

Zur Dokumentation des Projektes ist dem Verwendungsnachweis ein Ergebnisbericht in Form einer Kurzdokumentation mit Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Die Projektträgerin/der Projektträger erklärt sich damit einverstanden, dass das Projekt von der Stadt Nienburg/Weser veröffentlicht werden darf.

## **9. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **10. Rückforderung von Fördermitteln**

Im Fall eines Verstoßes gegen diesen Förderkatalog oder falscher Angaben erlischt die Bewilligung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind von Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.

## **11. Inkrafttreten**

Der Förderkatalog tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Nienburg/Weser in Kraft.

Nienburg, den 19.03.2019

Der Bürgermeister

gez. Onkes